**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 97 (2019)

Heft: 4

**Artikel:** Tiere: mein Hund, dein Hund?

Autor: Künzli, Christine

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1086826

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Ratgeber TIERE

# Mein Hund, dein Hund?

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen auch Heimtiere zugeteilt werden. Seit diese auch vor dem Gesetz keine Sachen mehr sind, muss der Richter neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl berücksichtigen.

iere können nicht nur einer einzelnen, sondern auch mehreren Personen gemeinschaftlich gehören. Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen - zu dem auch Tiere gehören - bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für ein Tier, das ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.

# Das Tierwohl steht im Zentrum

Meistens gehört ein Tier aber beiden Eheleuten. Bei der Auflösung eines Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisses ergeben sich deshalb oft Streitigkeiten über die Zuteilung. Besonders unerbittlich können die Auseinandersetzungen sein, wenn es um die Zuteilung von Tieren geht, auf die verschiedene Parteien einen Anspruch erheben.

Können sich die Eheleute bei einer Trennung nicht einigen, spricht der Richter oder die Richterin das Tier jener Partei zu, die es aus Sicht des Tierschutzes besser unterbringen kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Kann der Richter die Parteien



### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter www.tierimrecht.org

nicht zu einer einvernehmlichen Lösung bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen, um herauszufinden, wer besser für das Tier sorgen kann.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, der künftigen Halterin einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat diese Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

# Beschränkter Anwendungsbereich

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten» werden. Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt. \*\*



#### Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).